



Noch einmal: Der lange Weg der Urteile in die Öffentlichkeit

Es ist immer wieder seltsam zu sehen, mit welchem Grundvertrauen die juristische "community" davon ausgeht, daß alle relevanten Urteile über die vertrauten Druck-Medien die Öffentlichkeit erreichen. Der Glaube an eine Art "prästabilisierte Harmonie" zwischen Gesamturteilmenge und Menge der gedruckten Urteile scheint unerschütterlich zu sein.

Kann man aber wirklich darauf vertrauen, daß (in Anlehnung an Adam Smith) Zustände vorherrschen, die im Ergebnis sicherstellen, daß wie unter dem Einfluß einer "invisible hand" Angebot und Nachfrage sich so kunstvoll die Waage halten, daß alle Verbraucher das an Urteilen zu lesen bekommen, was sie benötigen (zu benötigen glauben)?

Wir wissen spätestens seit dem Urteil des OVG Bremen vom 25.10.1988 (1 BA 32/88 = jur-pc 1989, S. 42 – 49), daß Marktgesetze der Art, wie sie Adam Smith als notwendige Bedingung für die Bewahrung des von ihm erstrebten prekären Gleichgewichts voraussetzte, im Bereich der Urteilsveröffentlichung nicht (sagen wir vorsichtig: durchgehend) gegeben sind. Vielmehr beschreibt das OVG Bremen einen Zustand, der – rechtshistorisch betrachtet – an Privilegien und deren Verwaltung erinnert.

Aber auch außerhalb von Umgebungen, wo man mit systematischer Verzerrung rechnen muß, gibt es schwer erklärbare Fälle von Nichtveröffentlichung. Ein solcher war bereits gleichfalls Gegenstand der Diskussion in dieser Zeitschrift (Unbekannte Rechtsprechung? jur-pc 1990, S. 611). Es ist noch aus heutiger Sicht schwer zu erklären, warum die Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegburg, die Einführung des Siemens-Telefonsystems HICOM der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG der Mitbestimmung zu unterwerfen, trotz Versendung durch das Justitiariat des DGB so lange ungedruckt blieb.

Nun gibt es einen weiteren Fall vergleichbarer Art. Es war bisher "communis opinio" der EDV-Juristen, daß es eine Entscheidung zur Haftung des Mailbox-Sysop's für Nachrichten in seinem System noch nicht gäbe. Als ich dieser Meinung vor kurzem in der Universität Ausdruck verlieh, sagte mir ein Student (Herr Tilman Müller-Gerbes, Bonn/Saarbrücken – vielen Dank für den Hinweis), daß dem nicht so sei. Es existiere ein Urteil des Landgerichts Stuttgart mit dem Aktenzeichen 17 O 478/87 aus dem Jahre 1987 (!), das zu dieser Frage einschlägig sei. In den universitären Informationsnetzen sei dieses Urteil unter Angabe des Aktenzeichens diskutiert worden.

Ich mochte kaum glauben, daß die Frage bereits 1987 entschieden worden sein sollte. Aber nach Anforderung des Urteils stellte sich heraus, daß es dem doch so war. Sie finden das Urteil in diesem Heft – gedruckt. Womit das Problem aber nur scheinbar gelöst ist. Denn selbst wenn sich eine Zeitschrift nach dem Maß ihrer Möglichkeiten unermüdlich auf die Suche nach relevanten Urteilen macht – das Ergebnis kann kein umfassend zufriedenstellender Zustand sein. Dazu bedarf es anderer Vorkehrungen.

Ist ein Zustand umfassenden Informiertseins über die Gesamtheit der relevanten Rechtsprechung in den Bereich der Utopie zu verweisen? Dem muß nicht so sein: Schon kurze Stipp-Visiten bei LEXIS oder Westlaw in den USA beweisen es. Doch bevor man sich technisch der Frage nach dem "Wie" der Machbarkeit nähert, muß man sich einen solchen Zustand wünschen. Und daran scheint es noch zu fehlen. Womit wir wieder am Anfang dieser Überlegungen stünden, und die Frage sich darauf zuspitzt, ob wir uns nicht unter dem Deckmantel des Glaubens an ein Optimum mit einem wildwüchsigen Zustand abgefunden haben, dem jedenfalls eines nicht eigen ist: Übersichtlichkeit.

Saarbrücken-Gersweiler, den 5.7.1992

Herberger

(Maximilian Herberger)